

# RS Vwgh 2000/3/14 2000/11/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §38;

AVG §73 Abs2;

FSG 1997 §24 Abs1;

FSG 1997 §29 Abs1;

FSG 1997 §7 Abs4;

## Rechtssatz

Die Komplexität der im Strafverfahren zu beantwortenden Fragen, die eine umfangreiche Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes unter Einholung von Gutachten erforderlich macht (hier: Verbrechen des schweren und gewerbsmäßigen Betrugs sowie der Teilnahme an einer kriminellen Organisation) lässt die Aussetzung des Verfahrens (hier: Entziehung der Lenkerberechtigung, die primär unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie zu erfolgen hat (Hinweis E 12.2.1986, 85/11/0239, VwSlg 12019 A/1986) und damit die Abweisung des Devolutionsantrages als gerechtfertigt erscheinen. Im Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse zum Schutz der Allgemeinheit erfolgenden Entziehung der Lenkberechtigung sind private (berufliche) Interessen des Betroffenen nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

## Schlagworte

Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000110046.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)